



Wichtige Hinweise zum Strafantritt

Sie wurden durch die Staatsanwaltschaft aufgefordert, sich bei der Justizvollzugsanstalt Chemnitz zum Vollzug der Freiheitsentziehung zu stellen. Mit der Aufnahme in die Justizvollzugsanstalt unterliegen Sie den Regelungen der Sächsischen Vollzugsgesetze, den dazu ergangenen Ausführungsvorschriften sowie der Hausordnung der Justizvollzugsanstalt. Wir bitten Sie deshalb darum, die nachfolgenden Hinweise zu beachten.

Bitte halten Sie die Aufnahmezeiten auf der Ladung der Staatsanwaltschaft sowie die dort enthaltenen Hinweise ein! Beachten Sie außerdem, dass es nicht gestattet ist, Nahrungs-Genuss- und Körperpflegemittel, mit Ausnahme der nachgenannten Tabakwaren, bei der Aufnahme mit in die Justizvollzugsanstalt einzubringen. Auch sonst dürfen Gegenstände nur mit Zustimmung der Anstalt eingebracht werden.

Mitbringen dürfen Sie folgende Gegenstände:

- einen Fernseher*, ein DVD- oder Blu-Ray-Abspielgerät* und ein Hörfunkgerät/Weckradio (* gilt **nicht** für Jugendstrafgefangene)

Die Maße der Geräte dürfen jeweils eine maximale Kantenlänge (Länge + Breite + Tiefe/Höhe) von 120 cm nicht überschreiten. Hörfunkgeräte dürfen über MC-(Kassetten) sowie CD-Laufwerke verfügen und müssen auch für den Empfang mit Kopfhörern eingerichtet sein. Nicht zugelassen sind Hörfunkgeräte mit einer Musikausgangsleistung von mehr als 20 Watt. Nicht einbringen dürfen Sie außerdem Hörfunkgeräte, DVD-, Blu-Ray- und sonstige Filmabspielgeräte mit integriertem CD-Wechsler sowie Bassrollen. Lautsprecher müssen mit dem Abspielgerät fest verbunden sein. Es dürfen nur die zu den Geräten gehörenden, originalen Fernbedienungen mitgebracht werden. Eingebaute Mikrofone und Mikrofonbuchsen werden vor der Ausgabe an Sie bei der stets erforderlichen technischen Überprüfung durch eine Fachwerkstatt ausgebaut oder deaktiviert. Mitgebrachte Geräte dürfen mit Ausnahme der originalen Fernbedienung über keine technischen Vorrichtungen für eine kabellose Kommunikation verfügen. USB-Schnittstellen oder andere Slots zum Betrieb von externen Medien (z.B. SD-Karten) werden vor der Ausgabe mit Anstaltssiegeln verplombt. Für die Überprüfung und Verplombung entstehen je eingebrachtes Gerät Kosten von bis zu etwa 20,00 €, die von Ihnen zu tragen sind.

- original verschlossene Zigaretten oder/und Tabak mit Hülsen, Stopfer und Feuerzeug zum Eigengebrauch in angemessenem Umfang (max. 100 Zigaretten oder 50g Tabak) (gilt **nur** für Gefangene, die 18 Jahre oder älter sind)
- Bargeld (höchstens 200,00 EUR)
- Brillen zur Korrektur der Sehstärke, orthopädische oder sonstige Hilfsmittel
- eine Sonnenbrille
- notwendige, ärztlich verordnete Arzneimittel in Originalverpackung für maximal 5 Tage (mit Kopie des Rezepts)
- Fotos (maximal 30 Stück)
- ein (elektronischer) Wecker in einfacher Ausführung
- eine Armband- oder Taschenuhr ohne Empfangs-, Sende-, Speicher- oder Aufzeichnungsmöglichkeit
- maximal drei Schmuckstücke (Ohrringe werden paarweise gezählt) und zusätzlich den Verlobungs-, Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsring
- ein Kamm, ein Einweg- bzw. Nassrasierer (nicht elektrisch)
- Schreibmaterial (max. 2 Kugelschreiber, Briefmarken im Wert von maximal 28,50 EUR, ein Block Schreibpapier (kein Ringbuchblock), max. 15 nicht gefütterte Briefumschläge)

In der Justizvollzugsanstalt Chemnitz können Gefangene auch Privatwäsche tragen und bestimmte private Ausstattung nutzen. Das Tragen der Privatkleidung und die Nutzung



waschbedürftiger privater Ausstattung sind nur unter bestimmten Bedingungen gestattet, die Ihnen bei der Aufnahme erläutert werden. Bei der Unterbringung im geschlossenen Vollzug müssen Sie unter anderem ein industriewaschbares Wäschenetz besitzen. Teile der Bekleidung müssen zudem mit einem von Ihnen zu erwerbenden Wäschesticker versehen sein. Das Wäschenetz und die Sticker können erst nach der Aufnahme in der Anstalt erworben werden, weshalb Sie im geschlossenen Vollzug in jedem Fall zunächst Anstaltskleidung und -ausstattung erhalten. Die Aushändigung der privaten Sachen erfolgt später, wenn die vorgenannten Voraussetzungen gegeben sind und die Nutzung nicht aus anderen Gründen untersagt wird. Gleichwohl können Sie private Ausstattung bereits mitbringen. Aus Sicherheits- und Ordnungsgründen dürfen Sie aber nur bestimmte Gegenstände in nachgenannter Anzahl besitzen und daher auch nur maximal einbringen:

1 Paar	Hausschuhe
1 Paar	Badeschuhe
1 Paar	Straßenschuhe oder Sandalen
1 Paar	Sport- bzw. Freizeitschuhe
14 Paar	Strümpfe oder Socken
14	BH's oder Bustiers
14	Slips
14	Unterhemden oder Tops
2	Strumpfhosen bzw. Leggins
14	Oberteile (T-Shirts, Pullover, Joggingoberteile)
2	Blusen
3	kurze Hosen (z.B. Radlerhosen, Shorts)
2	Hosen lang
1	Kleid oder Rock
3	Jogginghosen
2	Nachtwäsche (Nachthemd oder Schlafanzug)
1	Kopfbedeckung (Basecape ohne Metall oder Strickmütze in einfacher Ausführung ohne Bommel)
1	Stirnband
1	Wollschal/Loop
1	Sommer-/Winterjacke im Wechsel
1 Paar	Handschuhe (nur aus Stoff)
2	Badetücher
4	Handtücher
1	Bademantel
4	Waschlappen
2	Bettbezüge
2	Bettlaken
2	Kissenbezüge
4	Geschirrtücher
je 2 Stück	Essgeschirr (kleiner Teller, Tasse, Teller, Müslischale) (kein Glas)

Die Anstaltsleiterin der Justizvollzugsanstalt Chemnitz